



Städtetag NRW, Postfach 510620, 5000 Köln 1

An den
Vorsitzenden und die
Mitglieder des Hauptausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags

4000 Düsseldorf 1

Staatskanzlei des
Landes Nordrhein-Westfalen
Mannesmannufer 1a

4000 Düsseldorf 1

Lindenallee 13-17
5000 Köln 51 (Marschburg)
17.08.1992/th

Telefon (0221) 3771 0
Durchwahl 3771 1 26
Telefax 8882617
Teletax (0221) 3771123
Bx 0221 3771

Stadtsparkasse Köln
Konto 30202104
(BLZ 37050198)

Aktenzeichen
10/53-01

Umdruck-Nr.
F 851

**Entwurf des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den
"Westdeutschen Rundfunk Köln" und des Rundfunkgesetzes für das
Land Nordrhein-Westfalen (Rundfunkänderungsgesetz)**

Landtags-Drucksache 11/3381 vom 12.03.1992

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesvorstand des Städtetages Nordrhein-Westfalen hat bei seiner letzten Sitzung über die Entwicklung des Lokalfunks beraten und grundsätzlich mit Befriedigung festgestellt, daß das im Jahre 1987 in Kraft getretene Landesrundfunkgesetz sich insgesamt bewährt hat. Zu der vorgesehenen Novellierung im Rahmen des Fünften Rundfunkänderungsgesetzes hat er vor allem zwei Aspekte in seine Beratungen einbezogen.

Es wird gebeten, bei den weiteren Erörterungen des Fünften Rundfunkänderungsgesetzes diese Beratungsergebnisse des Landesvorstandes des Städtetages Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen.

1. Zulassung von sog. Bagatellrundfunk

Beschluß des Landesvorstandes:

"Der Regelungsgehalt des § 19 Abs. 2 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages zur Installation eines Bagatellrundfunks sollte - es handelt sich um eine Kann-Bestimmung - in das Landesrundfunkgesetz nicht übernommen werden. Es ist Aufgabe der Lokalstationen, über alle Ereignisse kontinuierlich zu berichten; Sonderrundfunkveranstaltungen passen nicht in dieses Konzept."

Begründung:

Eine Regelung dahingehend, daß für Sendungen, die im örtlichen Bereich einer öffentlichen Veranstaltung und in zeitlichem Zusammenhang damit verbreitet werden, die Zulassung durch die LfR in einem vereinfachten Zulassungsverfahren erteilt werden kann, ist abzulehnen. Dies könnte z. B. bedeuten, daß anlässlich der Fotokina in Köln oder des internationalen Reitturniers in Aachen ein Rundfunkanbieter auftritt und über diese speziellen Ereignisse berichtet, während dem lokalen Rundfunk in Köln und Aachen damit temporär ein Speziälsender vor die Nase gesetzt würde. Da es Aufgabe des Lokalsenders ist, über alle Ereignisse, kontinuierlich zu berichten, ist nicht einzusehen, warum Sondergenehmigungen für die Berichterstattung über besondere Rosinen zugelassen werden sollen. Der Rundfunkstaatsvertrag sieht für diese Fälle eine Kann-Bestimmung vor; der Landesgesetzgeber sollte davon keinen Gebrauch machen.

2. Zwei-Säulen-Modell in der Praxis

Beschluß des Landesvorstandes:

"Es sollten Regelungen getroffen werden, die sicherstellen, daß bei der Veranstaltung von Lokalfunk das Grundprinzip des ortsbezogenen Zwei-Säulen-Modells erhalten bleibt, d. h. daß die Kompetenz der örtlichen Betriebsgesellschaft nicht durch überregionale Servicegesellschaften im jeweiligen Einzugsbereich der Verlage in Frage gestellt wird. Die mit bis zu 25 % beteiligten kommunalen Träger können der ihnen vom Gesetzgeber zgedachten Rolle nicht gerecht werden, wenn der Verlegerbereich seine Entscheidungen von überregional bestimmten Vorgaben abhängig macht."

Begründung:

Es ist anzumerken, daß die Verlegerseite das Zwei-Säulen-Modell insoweit "unterläuft", als die im Gesetz vorgesehenen örtlichen Betriebsgesellschaften formal zwar beschickt werden, für alle Betriebsgesellschaften des Einzugsbereichs eines Verlages jedoch jeweils Service-Gesellschaften gebildet worden sind.

Von der Westfunk GmbH (WAZ) werden 14 Betriebsgesellschaften - 12 als Mehrheitsgesellschafter und 2 mit einer Minderheitsbeteiligung - "betreut".

Im Kölner Raum ist die HSG-Hörfunk-Service GmbH und in Düsseldorf die RPR-Rheinische Presse und Rundfunk GmbH & Co. KG tätig.

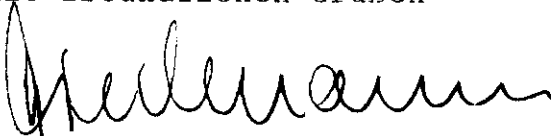
Die MMS-Münsterländische Medien-Service GmbH und die WWR-Westfälische Werbegesellschaft für privaten Rundfunk konzentrieren ihre Aktivitäten auf den Raum Münster. Die AMS-Audio-Media-Service ist in Ostwestfalen tätig.

Diese Konzentrationsbemühungen auf der Verlegerseite sind bei den gewählten Konstruktionen zwar nicht contra legem, aber so vom Gesetzgeber auch nicht beabsichtigt gewesen. Tatsache ist, daß die Verleger ihren jeweiligen 75 %-Anteil in den örtlichen Betriebsgesellschaften durch diese überregionalen Zusammenschlüsse ausgebaut haben, während die kommunalen Träger auf der örtlichen Ebene mit ihrem 25 %-Anteil auf diese Weise als notwendige Kapital-Ergänzungsbeschaffer - weil das Gesetz es so vorsieht - hingenommen, im übrigen aber mehr oder weniger ausgeschaltet werden.

Die Tatsache, daß ein Verband der Betriebsgesellschaften ohne Beteiligung der kommunalen Träger und ohne Information des Kommunalbereichs gegründet worden ist, macht dies zusätzlich deutlich.

Es ist nichts einzuwenden, wenn durch zentrale Anschaffungen Kostenersparnisse erzielt werden, hierfür müssen jedoch nicht Einzugsbereiche einzelner Verlage zu Marktabgrenzungen führen. Die "Betreuung" der einzelnen örtlichen Betriebsgesellschaften durch die überregionalen Service-Gesellschaften stellt das ortsbezogene Zwei-Säulen-Modell in Frage.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Dieckmann